

SICHERHEITSDATENBLATT

Collano LB 370

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:

Collano LB 370

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI):

QG10-S0GW-300H-2402

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Lackleim

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine besonderen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:

Collano AG

Neulandstrasse 3

CH-6203 Sempach Station

+41 41 469 92 75

www.collano.com

Email:

sdb@collano.com

Überarbeitet am:

07-03-2022

SDB Version:

1.0

1.4. Notrufnummer

+41 41 469 92 75 (Mo - Do 8:00 - 12:00 / 13:00 - 17:00 MEZ/CET)

(Fr 8:00 - 12:00 / 13:00 - 16:00 MEZ/CET)

(+41 44 251 51 51 Tox Center)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Sens. 1; H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Achtung

Gefahrenhinweise:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (H317)

Sicherheitshinweise:

Allgemeines:

-

Prävention:

Augenschutz/Schutzhandschuhe tragen. (P280)

Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden. (P261)

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. (P272)

Reaktion:

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P333+P313)

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. (P362+P364)

Lagerung:

-

Entsorgung:

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen. (P501)

Enthält:

2-methylisothiazol-3(2H)-one

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Kennzeichnungen:

Das Produkt enthält ein Biozidprodukt.

Anderes:

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anmerkungen
Dodecylguanidine monohydrochloride	CAS-Nr.: 13590-97-1 EG-Nr.: 237-030-0 REACH: BPR Indexnr.:	<0.05%	Acute Tox. 4, H302 (ATE: 1456.00 mg/kg) Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 2, H330 (ATE: 0.50 mg/l) Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	
2-methylisothiazol-3(2H)-one	CAS-Nr.: 2682-20-4 EG-Nr.: 220-239-6 REACH: BPR Indexnr.: 613-326-00-9	<0.01%	Acute Tox. 3, H301 (ATE: 200.00 mg/kg) Acute Tox. 3, H311 (ATE: 400.00 mg/kg) Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1A, H317 (SCL: 0.0015 %) Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 2, H330	

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

			Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1) EUH071
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	CAS-Nr.: 55965-84-9 EG-Nr.: REACH: BPR Indexnr.: 613-167-00-5	<0.0015%	Acute Tox. 3, H301 (ATE: 300.00 mg/kg) Acute Tox. 2, H310 (ATE: 200.00 mg/kg) Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 (SCL: 0.0015 %) Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 2, H330 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

Keine besonderen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen:

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30°C) spülen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:

Nicht zutreffend

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt:

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz. Wenden Sie sich an die Tox Info Suisse: 145 (24 Stunden täglich), um weitere Ratschläge zu erhalten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Erde oder Vermiculit) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 13 zum Hinweise zur Entsorgung.

Für Schutzmaßnahmen und Persönliche Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Geeigneten Verpackung:

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

Lagerklasse:

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Lagerklassen 10/12 (Gesundheitsschädliche-/reizende Flüssigkeiten)

Lagertemperatur:

Nicht einfrieren. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Bei Temperaturen zwischen 0 und 30 °C aufbewahren.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

—

2-methylisothiazol-3(2H)-one

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 0,2 e

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 0,4 e

Bemerkungen:

S = Sensibilisierung

SSC = Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK-/BAT-Werte (Erläuterungen), physikalische Einwirkungen, physische Belastungen.
(Publikationsnummer 1903.d)

DNEL

Es liegen keine Daten vor

PNEC

Es liegen keine Daten vor

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltexposition:

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Typ	Klasse	Farbe	Normen
Keine besonderen Anforderungen			

Körperschutz:

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen
Keine besonderen Anforderungen	-	-

Handschutz:

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
Nitrilkautschuk	0,4	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388
Butyl Handschuh	0,7	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388, EN421
Neoprene	0,6	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388



Augenschutz:

Typ	Normen
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:

Flüssig

Farbe:

Weiß

Geruch / Geruchsschwelle (ppm):

Schwach

pH:

~8.7

Dichte (g/cm³):

~1.05 (20 °C)

Viskosität:

~9'520 mm²/s (20 °C)

Partikeleigenschaften:

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt (°C):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C):

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck:

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdichte:

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündlichkeit (°C):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Selbstentzündlichkeit (°C):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser:

Nicht anwendbar - dispergierbar

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient:

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L):

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Feststoffgehalt ca. 52% (m/m)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Es liegen keine Daten vor

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität:

Produkt / Substanz	Dodecylguanidine monohydrochloride
Prüfmethode	
Spezies	Ratte, männlichen/weiblichen
Expositionswegen	Oral
Test	LD50
Ergebnis	1.456 mg/kg
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Dodecylguanidine monohydrochloride
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Inhalation
Test	LC50
Ergebnis	1.05 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Dodecylguanidine monohydrochloride
Prüfmethode	
Spezies	Kaninchen
Expositionswegen	Dermal
Test	
Ergebnis	>2000 mg/kg
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-methylisothiazol-3(2H)-one
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Inhalation
Test	LC50 (4 Stunden)
Ergebnis	0.11 mg/L

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Weitere Angaben

Produkt / Substanz	2-methylisothiazol-3(2H)-one
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	400 mg/kg
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-methylisothiazol-3(2H)-one
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Oral
Test	LD50
Ergebnis	200 mg/kg
Weitere Angaben	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Keine besonderen

Endokrinschädlichen Eigenschaften:

Keine besonderen

Sonstige Angaben:

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Keine besonderen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Produkt / Substanz	Dodecylguanidine monohydrochloride
Prüfmethode	OECD 203
Spezies	Fisch, <i>Lepomis macrochirus</i>
Umwelt-kompartiment	Süßwasser
Prüfdauer	96 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	2 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Dodecylguanidine monohydrochloride
Prüfmethode	OECD 203
Spezies	Fisch, <i>Oncorhynchus mykiss</i>
Umwelt-kompartiment	Süßwasser
Prüfdauer	96 Stunden
Test	LC50
Ergebnis	4.2 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Dodecylguanidine monohydrochloride
Prüfmethode	OECD 202
Spezies	Wasserflöhe, <i>Daphnia magna</i>
Umwelt-kompartiment	Süßwasser
Prüfdauer	48 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	0.09 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-methylisothiazol-3(2H)-one
Prüfmethode	OECD 211
Spezies	Wasserflöhe, <i>Daphnia magna</i>
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	21 Tage
Test	NOEC
Ergebnis	0.55 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	2-methylisothiazol-3(2H)-one
Prüfmethode	OECD 210
Spezies	Fisch, <i>Pimephales promelas</i>
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	28 Tage
Test	NOEC
Ergebnis	2.1 mg/L

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Weitere Angaben

Produkt / Substanz	2-methylisothiazol-3(2H)-one
Prüfmethode	OECD 201
Spezies	Algen, Pseudokirchneriella subcapitata
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	NOEC
Ergebnis	0.03 mg/L
Weitere Angaben	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz	Dodecylguanidine monohydrochloride
Biologischer Abbau	Nein
Prüfmethode	OECD 301 E
Ergebnis	>70%

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz	2-methylisothiazol-3(2H)-one
Prüfmethode	
Bioakkumulationspotenzial	Nein
LogPow	<=0.32
BCF	3.16
Weitere Angaben	

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.

HP 14 - ökotoxisch

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnummer (EWC)

Nicht zutreffend

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. - 14.4.

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

ADR/RID

Nicht zutreffend

IMDG

Nicht zutreffend

MARINE POLLUTANT:

Nein

IATA

Nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Nur für gewerbliche Anwender.

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend

Produkt Registrierungsnummer:

CPID (CH): 681479-33

Anderes:

Wassergefährdungsklasse: nwg

Verwendete Quellen:

SR 822.115.2 Verordnung des WBf über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 4. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2013)

SR 813.12 Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Dezember 2018)

SR 814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2020)

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

SR 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2018)
 SR 813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (Stand am 1. April 2020)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)

- EUH071, Wirkt ätzend auf die Atemwege.
- H301, Giftig bei Verschlucken.
- H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H310, Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- H311, Giftig bei Hautkontakt.
- H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318, Verursacht schwere Augenschäden.
- H330, Lebensgefahr bei Einatmen.
- H400, Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

- ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
- ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- ATE = Schätzwert akute Toxizität
- BCF = Biokonzentrationsfaktor
- CAS = Chemical Abstracts Service
- CE = Conformité Européenne
- CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
- CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
- CSR = Stoffsicherheitsbericht
- DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
- DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EINECS = Altstoffverzeichnis
- ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
- EAK = Europäischer Abfallkatalog
- GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
- IBC = Intermediate Bulk Container
- IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
- LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
- MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
- nwg = Nicht wassergefährdend
- OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

RRN = REACH Registriernummer
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVCB = Komplexe Kohlenwasserstoffsubstanz
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch
uca

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: CH-de